

auch den Genossenschaftsbauern große Schäden. Derartige Verstöße könnten aber schon vermieden werden, wenn durch die aufklärende und operative Tätigkeit der Funktionäre des VEAB die Produktion der LPG ständig angeleitet, kontyduert und vertraglich gebunden wird.

Nicht wenige LPGs sind, angeregt durch die Beratungen zur Vorbereitung des VII. Bauernkongresses, inzwischen dazu übergegangen, die Ausgabe von Naturalien für geleistete Arbeitseinheiten maximal zu begrenzen und die weitergehenden Ansprüche in Geld zu verrechnen. Ähnliche Beschränkungen der Ausgabe von Naturalien sind in solchen LPGs zu erkennen, die den individuellen Boden genossenschaftlich nutzen, jedem Mitglied 0,25 ha zuerkennen sowie die zu verausgabenden Durchschnittserträge auf 0,50 ha beschränken und die darüber hinausgehenden Ansprüche auf Naturalien in Geld verrechnen. Das Motiv aller dieser Regelungen ist die konsequente Heranführung aller Genossenschaftsbauern an die gute genossenschaftliche Arbeit. Damit werden aber zugleich auch die Quellen für Spekulationen verstopft.

### Einbringung von Kleinstflächen in die LPG

Eine besondere Rolle nahm in den Auseinandersetzungen der vergangenen Monate die Bewirtschaftung von „Schwarzflächen“ ein. Hierbei handelt es sich meist um Kleinstflächen, deren Bewirtschaftung durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht mehr oder nur zeitweise nicht erfolgte. Die auf diesen Flächen von LPG-Mitgliedern gewonnenen landwirtschaftlichen Produkte boten eine weitere ergiebige Quelle an Natureinnahmen zur Versorgung größerer Viehbestände in der persönlichen Hauswirtschaft. Der Beitrag von Meinke/Rommel weist auf diese Erscheinungsformen hin, gibt aber keine Hinweise dafür, wie die Bewirtschaftung der Schwarzflächen in der LPG „Einheit“ „abgeschafft“ wurde.

Die Erfahrungen zahlreicher LPGs lehren, daß es durchaus möglich ist, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleinst- und Splitterflächen für eine Mitgliedschaft in der LPG zu gewinnen. Oftmals erklärten sich auch die Ehefrauen von Industriearbeitern oder sonstigen Werktätigen bereit, mit ihrem Land der LPG beizutreten. Nicht selten sind die Fälle, in denen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich mit der Einbeziehung seiner Kleinstfläche in die genossenschaftliche Nutzung einverstanden erklärt und bereit ist, eine Mindestzahl von Arbeitseinheiten zu vereinbarten Terminen zu leisten. Ihm werden in diesen Vereinbarungen der Durchschnittsertrag bestimmter Kulturen zugesichert und die geleisteten Arbeitseinheiten vergütet. Zugleich wird die Bezahlung der der LPG für die Bestellung, Pflege und Ernte entstandenen Kosten festgelegt.

Solche Vereinbarungen tragen durchaus dazu bei, den

Arbeitskräftemangel in den LPGs zu beheben, und sichern vor allem die nochmals auf dem 15. Plenum erhobene Forderung nach Bebauung jedes Stüde Ackerbodens und seiner rationellsten Nutzung.

Diesen Aufgaben müssen sich insbesondere auch die Gemeindevertretung und der Rat der Gemeinde widmen. Darum darf die Diskussion über die Bewirtschaftung der Kleinst- und Splitterflächen nicht nur den LPGs überlassen bleiben. Die vom Ministerrat der DDR zur Durchsetzung der Beschlüsse des VII. Deutschen Bauernkongresses eingeleiteten Maßnahmen werden dies berücksichtigen.

### Ausarbeitung neuer Betriebs- und Arbeitsordnungen

Schließlich läßt der Bericht von Meinke/Rommel Schlußfolgerungen über Mängel in der Arbeitsorganisation der betreffenden LPG, über eine ungenügende Betriebsordnung und ein nicht den neuesten Erfahrungen entsprechendes Statut zu. Es bleibt zu wünschen, daß über die Erfahrungen der LPG mit ihrer neuen Betriebsordnung in einem späteren Beitrag berichtet wird, um Anregungen für andere Genossenschaften zu geben, die ähnlichen Situationen gegenüberstehen\*.

Durch die breite Beteiligung aller Genossenschaftsbauern an der Ausarbeitung neuer Regeln der Betriebs- und Arbeitsordnungen wird auf der Grundlage der genossenschaftlichen Demokratie unter bewußter Anwendung und Einsetzung des LPG-Rechts politisch-ideologische Überzeugungsarbeit geleistet; zugleich werden organisatorische Maßnahmen festgelegt, um die gute genossenschaftliche Arbeit zu fördern. Das beginnt bei der Festsetzung der von jedem Mitglied zu leistenden Mindestzahl von Arbeitseinheiten und deren Aufschlüsselung auf bestimmte Zeitabschnitte, führt über die konsequente Verwirklichung des Leistungsprinzips mit Ausarbeitung von Prämienordnungen zur Einbeziehung aller Mitglieder in die Leitung und Verwaltung ihrer LPG und schafft damit die Voraussetzungen für echte sozialistische Beziehungen unter den Genossenschaftsbauern, die von dem Prinzip der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe durchdrungen sind. Durch die verantwortliche Teilnahme jedes Bauern am Produktionsprozeß der LPG, dessen bestmögliche Organisation sich in den erarbeiteten Normen widerspiegeln muß, wächst auch das Bewußtsein, daß die gute genossenschaftliche Arbeit den Wohlstand für alle sichert.

Von dieser Zielstellung ist das LPG-Recht getragen, und es leistet bei bewußter Anwendung durch die Genossenschaftsbauern und Staatsfunktionäre einen entscheidenden Beitrag zum Sieg des Sozialismus auch in der Landwirtschaft und hilft zugleich, die Klasse der Genossenschaftsbauern zu festigen.

3 Es sei in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten von Richter „Grundfragen der Betriebsordnung der LPG\*\*“ und „Die Arbeit in den LPG und ihre rechtliche Ausgestaltung\*\*“, VE3 Deutscher Zentralverlag, Berlin 1961, hingewiesen.

Dr. HEINZ PÜSCHEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium

der Justiz

## Die Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß und die Rolle der gerichtlichen Entscheidungen

Bemerkungen zu der gleichnamigen Arbeit von Kietz und Mühlmann\*

Die Arbeit der Verfasser, eine an der Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität in Leipzig erfolgreich verteidigte Gemeinschaftsdissertation, verdient schon deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit, weil sie die

erste größere zivilprozeßrechtliche Publikation nach dem bereits mehrere Jahre zurückliegenden Erscheinen der beiden Bände des Zivilprozeßrechtslehrbuchs darstellt. Die Verfasser haben sich mit ihr zum Ziel gesetzt, einen Beitrag für die Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts zu leisten. Darüber hinaus soll mit den in der Arbeit entwickelten Gedanken auch ein unmittelbarer Einfluß auf die Erhöhung des Niveaus

\* Dr. Herbert Kietz/Dr. Manfred Mühlmann, Die Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß und die Rolle der gerichtlichen Entscheidungen, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1962, 1\*6 Seiten, Halbleinen, Preis: 6 DM.